



# Whistleblowing-Verfahren

## AHK Italien

### Inhaltsverzeichnis

<b>Definitionen</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Zweck des Verfahrens</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Bezugsgesetzgebung</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Hinweisgebungsberechtigte</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Diskriminierungsverbot des Hinweisgebers</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Gegenstand der Meldung</b> .....	<b>5</b>
<b>6 Inhalt der Meldung</b> .....	<b>7</b>
<b>7 Meldungen und Empfänger der Meldungen</b> .....	<b>7</b>
<b>7.1 Interne Meldung</b> .....	<b>7</b>
<b>7.2 Externe Meldung</b> .....	<b>9</b>
<b>7.3 Handhabung der externen Meldungen</b> .....	<b>9</b>
<b>8 Offenlegungspflichten</b> .....	<b>10</b>
<b>9 Aufbewahrung von Unterlagen und Verarbeitung personenbezogener Daten</b> .....	<b>10</b>
<b>10 Sanktionen</b> .....	<b>9</b>



## **Definitionen**

**AHK Italien:** Deutsch-Italienische Handelskammer

**ANAC:** Autorità Nazionale Anticorruzione (italienische Antikorruptionsbehörde)

**VERHALTENSKODEX ODER ETHIKKODEX:** von der AHK Italien angewandten Ethikkodex

**MITARBEITER:** Personen, die auf der Grundlage eines Kooperationsverhältnisses arbeiten, das kein untergeordnetes Arbeitsverhältnis darstellt (z.B., aber nicht ausschließlich: Praktikanten, Arbeitnehmer mit Projektverträgen, Zeitarbeiter)

**BERATER:** Personen, die im Interesse der AHK Italien auf der Grundlage eines besonderen Mandats oder eines anderen Beratungs- oder Kooperationsverhältnisses tätig sind

**EMPFÄNGER:** alle natürlichen und juristischen Personen, die vertragliche Beziehungen mit der AHK Italien unterhalten oder unterhalten haben

**GvD Nr. 231/01:** gesetzvertretendes Dekret Nr. 231/2001 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen

**GvD WHISTLEBLOWING:** gesetzvertretendes Dekret Nr. 24/2023 "Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und mit Vorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das nationale Recht melden"

**DIHK:** Deutsche Industrie und Handelskammer

**ARBEITNEHMER:** alle abhängigen Arbeitnehmer

**OFFENLEGUNG:** Handlung, durch die Informationen über Verstöße durch die Presse oder elektronische Medien oder durch andere Verbreitungsmittel, die geeignet sind, eine große Zahl von Menschen zu erreichen, öffentlich zugänglich gemacht werden

**MITTLER:** eine natürliche Person, die den Hinweisgeber, innerhalb desselben beruflichen Kontexts, bei dem Meldeverfahren unterstützt und deren Unterstützung vertraulich bleiben soll

**AUFSICHTSORGAN (OdV):** Ein innerhalb der AHK Italien gem. Art. 6 Abs. 1 GvD Nr. 231/2001 eingerichtetes Kollegialorgan (Organismo di Vigilanza, OdV), das die Aufgabe hat, das Funktionieren und die Einhaltung des Modells zu überwachen und für seine Aktualisierung zu sorgen, und das mit eigenständigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist

**WHISTLEBLOWING VERFAHREN:** das vorliegende Whistleblowing Verfahren

**RÜCKMELDUNG:** Unterrichtung des Hinweisgebers über die Folgemaßnahmen, die ergriffen werden oder die man vorhat, zu ergreifen

**REPRESSALIE:** Jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wird, die aufgrund der Meldung an die Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden oder der Offenlegung in der Öffentlichkeit begangen wird und dem Hinweisgeber oder der Person, die die Beschwerde einreicht, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen könnte

**MELDUNG:** Die schriftliche oder mündliche Handlung, mit der der Hinweisgeber dem Verfahrensverantwortlichen ein Verhalten meldet, das gegen nationales oder EU-Recht verstößt, das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder des privaten Unternehmens schädigt, von dem er in seinem Arbeitsumfeld Kenntnis erlangt hat, oder das einen schwerwiegenden Verstoß gegen interne Richtlinien oder den Ethikkodex darstellt

**EXTERNE MELDUNG EINES VERSTOSSES:** Die Handlung in schriftlicher oder mündlicher Form, mit der der Hinweisgeber die ANAC (it. Antikorruptionsbehörde) über Verhaltensweisen informiert, die gegen das nationale Recht oder das Recht der Europäischen Union verstoßen und das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der privaten Einrichtung schädigen und von denen er in seinem beruflichen Umfeld Kenntnis erhalten hat

**HINWEISGEBER:** Die Person, die nach den Bestimmungen dieses Verfahrens berechtigt ist, eine Meldung abzugeben



**AHK**  
Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica

**BETROFFENE PERSON:** Natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der Offenlegung als die Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird, oder als die Person, die sonst an dem gemeldeten oder öffentlich bekannt gegebenen Verstoß beteiligt ist

**VERSTÖSSE:** Ein „rechtswidriges Verhalten“ durch eine Handlung und/oder Tatsache oder Unterlassung, die bei der Leistung oder in jedem Fall im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit der AHK Italien auftritt und die Integrität der AHK Italien gemäß den Vorschriften des GvD Whistleblowing beeinträchtigen kann

## 1 Zweck des Verfahrens

Dieses Verfahren hat den Zweck, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des am 15.03.2023 im Amtsblatt veröffentlichten GvD Nr. 24/2023, das die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. Whistleblower-Disziplin), umgesetzt hat, den Prozess der Übermittlung, des Empfangs und der Handhabung von Meldungen zu regeln und beschreibt die Methoden, mit denen sicher und vertraulich Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen gemeldet werden können, die den Interessen oder der Integrität der AHK Italien schaden können und von denen man bei der Durchführung/oder aufgrund der Arbeitstätigkeit oder der ausgeübten Position Kenntnis erlangt hat. Das Verfahren richtet sich nach der für die AHK Italien geltende Whistleblowing-Policy der DIHK.

## 2 Bezugsgesetzgebung

Die wichtigste Bezugsgesetzgebung ist folgende:

- GvD 08. Juni 2001 Nr. 231 „Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Gesellschaften und der juristischen Personen, der Gesellschaften und Verbände, auch ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300“;
- GvD 10. März 2023, Nr. 24 “Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und mit Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“;
- Europäische Verordnung Nr. 679/2016 („DSGVO“).

## 3 Hinweisgebungsberechtigte

Hinweisgeber sind:

1. Abhängige Arbeitnehmer (einschließlich befristet beschäftigter Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit Teilzeitarbeitsverträgen, Leiharbeitsverträgen, Lehrverträge im Sinne des GvD Nr. 81/2015 und Arbeitnehmer mit Gelegenheitsdienstverträgen);
2. Freiberufler, Berater und im Allgemeinen die Lieferanten der AHK Italien: Personen, die Beratungs- und Nichtberatungsleistungen erbringen und im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit rechtswidriges Verhalten melden könnten;
3. Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen.

Es ist zu beachten, dass die Gesetzgebung auch auf:

- a) Hinweisgeber, wenn diese im Rahmen eines zwischenzeitlich beendeten Arbeitsverhältnisses bekannt gewordene Verstöße melden oder bekannt geben
- b) Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat (z.B. Hinweise auf einen Verstoß, die im Rahmen des Auswahlverfahrens oder in anderen Phasen vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurden)

anwendbar ist.

#### 4 Diskriminierungsverbot des Hinweisgebers

Gemäß Art. 17 des GvD Whistleblowing ist jegliche Form von Repressalien oder diskriminierenden Maßnahmen, gegenüber des Hinweisgebers, der eine interne Meldung gemäß diesem Verfahren erstellt, die sich aus direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängenden Gründen auf die Arbeitsbedingungen auswirken, nicht zulässig oder toleriert.

Zu den diskriminierenden Maßnahmen gehören die Entlassung und ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen, Belästigung am Arbeitsplatz und/oder jede andere Form von Repressalie, die zu untragbaren Arbeitsbedingungen oder einer objektiven Verschlechterung derselben führt.

Der Schutz des Hinweisgebers findet auch dann Anwendung, wenn die interne oder externe Meldung, die Meldung an die Justizbehörde oder die Offenlegung von Informationen in folgenden Fällen erfolgt:

- a) wenn das Vertragsverhältnis mit der AHK Italien noch nicht begonnen hat, wenn die Kenntnis der Verstöße im Rahmen des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurde;
- b) während der Probezeit;
- c) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der AHK Italien, wenn die Informationen über die Verstöße während des Vertragsverhältnisses selbst erlangt wurden.

Darüber hinaus erstrecken sich die Schutzmaßnahmen auch auf:

- a) den eventuellen Mittler;
- b) Personen, die im gleichen Arbeitskontext wie den Hinweisgeber oder die Person, die eine Meldung bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde eingereicht hat, oder die Person, die eine Offenlegung vorgenommen hat, tätig sind und mit denen eine stabile emotionale Bindung oder Verwandtschaftsbeziehung innerhalb des vierten Grades besteht;
- c) an Arbeitskollegen des Hinweisgebers oder der Person, die eine Meldung bei der Justiz- oder Rechnungslegungsbehörde eingereicht oder eine Offenlegung vorgenommen hat, die im gleichen Arbeitskontext wie dieser arbeiten und mit ihm in einem üblichen und aktuellen Verhältnis stehen Person;
- d) an die Unternehmen, die Eigentum des Hinweisgebers oder der Person sind, die eine Meldung bei der Justiz- oder Rechnungslegungsbehörde eingereicht oder eine Offenlegung vorgenommen hat oder für die dieselben Personen arbeiten, sowie an die Unternehmen, die im selben Arbeitskontext der genannten Personen tätig sind.

Die Fälle, die als „Repressalie“ gelten, sind in jedem Fall in Artikel 17 Absatz 4 GvD Whistleblowing aufgezählt, auf dem verwiesen wird.

#### 5 Gegenstand der Meldung

Verstöße, die gemäß des GvD Whistleblowing (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 24/2023) gemeldet werden können, müssen Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstand haben, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder von privaten Unternehmen schaden, von denen der Hinweisgeber im Arbeitskontext Kenntnis erlangt hat und das Folgende umfassen:

- i. **Verstöße gegen nationales Recht**, wie etwa Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Buchhaltungsdelikte;

- ii. **erheblich rechtswidriges Verhalten gem. GvD Nr. 231/2001 und Verstöße gegen das Modell sowie schwerwiegende Verstöße gegen interne Richtlinien und/oder den Ethikkodex;**
- iii. **Rechtsverstöße gegen das Recht der Europäischen Union und alle nationalen Vorschriften, die dieses umsetzen<sup>1</sup>.**

Gegenstand einer Meldung können auch sein:

- begründete Verdachtsmomente bezüglich begangener oder aufgrund konkreter Tatbestände möglicher Verstöße;
- Verhalten, das auf die Verschleierung von Verstößen abzielt.

Meldungen zu Folgendem sind vom Anwendungsbereich des Verfahrens ausgeschlossen:

- Streitigkeiten, Ansprüche oder Anträge im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers, die ausschließlich das Arbeitsverhältnis oder die Beziehungen zu hierarchisch höheren Personen betreffen, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit der Verletzung von Vorschriften oder internen Regeln/Verfahren;
- Verstöße im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit sowie bei Beschaffungen i.Z.m. der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit, es sei denn, sie fallen unter sekundäres Recht der Europäischen Union;
- Verstöße, die zwingend durch EU- oder nationale Gesetze geregelt sind, gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) GvD Nr. 24/2023 (über Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Verkehrssicherheit und Umweltschutz);
- Tatsachen oder Umstände, die unter die Anwendung der nationalen oder EU-Bestimmungen über Verschlussachen, gerichtliche oder ärztliche Schweigepflicht und Beratungsgeheimnis der Justizorgane fallen, oder die unter die Anwendung der nationalen Bestimmungen über das Strafverfahren, die Autonomie und Unabhängigkeit der Justiz, die Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Consiglio Superiore della Magistratura (it. Oberster Gerichtsrat) fallen in Fragen der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie in Fragen der Ausübung und des Schutzes des Anhörungsrechts der Arbeitnehmer oder der Gewerkschaften, des Schutzes vor rechtswidrigen Verhaltensweisen oder Handlungen, die im Anschluss an eine solche Anhörung vorgenommen werden, der Autonomie der Sozialpartner und ihres Rechts, Tarifverträge abzuschließen, sowie der Bekämpfung gewerkschaftsfeindlicher Verhaltensweisen.

---

<sup>1</sup> Diese Rechtsverstöße betreffen:

- Rechtsverstöße gegen die EU-Gesetzgebung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbeugung; Produktsicherheit und Compliance; Transportsicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; Gesundheitswesen; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen;
- Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden, wie in EU-Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen festgestellt;
- Handlungen oder Unterlassungen, die sich auf den Binnenmarkt auswirken und den freien Waren-, Personen- und Kapitaldienstleistungsverkehr untergraben, einschließlich Verstößen gegen die EU-Vorschriften zu Wettbewerb, staatlicher Beihilfe, Körperschaftsteuer und Mechanismen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel und Zweck der geltenden Körperschaftsteuergesetzgebung zuwiderläuft;
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Ziel und Zweck der EU-Bestimmungen in den oben genannten Bereichen zuwiderlaufen.

## 6 Inhalt der Meldung

Der Hinweisgeber muss alle zweckdienlichen Angaben machen, damit die Ermittlungen durchgeführt werden können, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt begründet ist.

Zu diesem Zweck sollte die Meldung vorzugsweise die folgenden Informationen enthalten:

- a) eine klare und vollständige Beschreibung des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist;
- b) falls bekannt, das Datum und den Ort, an dem der Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, begangen wurde;
- c) falls bekannt, Name und Funktion (Qualifikation, berufliche Stellung usw.), die es ermöglichen, die Person(en) zu identifizieren, die den gemeldeten Sachverhalt begangen hat/haben
- d) Angabe aller anderen Personen, die über die gemeldeten Tatsachen berichten können
- e) Angabe etwaiger Dokumente, die die Begründetheit der gemeldeten Tatsachen bestätigen können
- f) alle sonstigen nützlichen Informationen, die das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen bestätigen können.

Anonyme Meldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie hinreichend begründet sind und genau definierte Tatsachen und Situationen ans Licht bringen können. Sie werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht irrelevant oder unbegründet erscheinen.

## 7 Meldungen und Empfänger der Meldungen

Meldungen können über die internen und externen Meldewege gemäß den Bestimmungen des GvD Whistleblowing und der Whistleblowing-Policy der DIHK abgegeben werden.

### 7.1 Interne Meldung

Art. 4 GvD Whistleblowing sieht vor,

- dass das Unternehmen nach Anhörung der in Art. 51 GvD Nr. 81/2015 genannten Vertreter oder Gewerkschaften "eigene Meldewege aktiviert, die, auch durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten, die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person und der in jedem Fall in dem Hinweis genannten Person sowie des Inhalts des Hinweises und der entsprechenden Dokumentation gewährleisten";
- dass die "Verwaltung des Meldewegs einer eigens dafür vorgesehenen autonomen internen Person oder Stelle mit speziell geschultem Personal anvertraut wird oder einer externen, ebenfalls autonomen Person mit speziell geschultem Personal anvertraut wird";
- dass "Berichte in schriftlicher Form, auch in computergestützter Form, oder in mündlicher Form erstellt werden. Interne Meldungen in mündlicher Form erfolgen über Telefonleitungen oder Sprachnachrichtensysteme oder, auf Wunsch des Meldenden, durch ein direktes Treffen innerhalb einer angemessenen Frist".

Mit der Bearbeitung der Berichte sind der DIHK und in zweiter Linie das Aufsichtsorgan (OdV) der AHK Italien betraut.

Interne Meldungen können über einen der folgenden Kanäle erfolgen:

1. **Durch Nutzung der IT-Plattform, die unter <https://dihk.integrityline.com/?lang=de> zugänglich ist.**

Diese gewährleistet durch den Einsatz von Verschlüsselungstechniken die vollständige Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den Systemverwaltern. Der Zugang zum Portal ermöglicht es dem Hinweisgeber auch, eine Audiodatei und etwaige Unterlagen beizufügen; das Portal ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar, während Meldungen auch auf Italienisch verfasst werden können.

2. Der Hinweisgeber kann über das unter Punkt 1. genannte Portal auch eine mündliche Meldung in einem direkten Gespräch mit dem Aufsichtsorgan (OdV) beantragen.

Wie bereits erwähnt, sind die DIHK und das Aufsichtsorgan (OdV) mit der Bearbeitung und Überprüfung der Begründetheit der in den Meldungen aufgeführten Verstöße betraut und verpflichten sich, dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung zukommen zu lassen.

Die Untersuchungen zur Begründetheit der in der Meldung dargestellten Sachverhalte erfolgen unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Vertraulichkeit, unter Durchführung entsprechender Prüfungen und unter Einbeziehung der zuständigen Unternehmensfunktionen, wenn deren Einbeziehung aufgrund der Art und Komplexität der Prüfungen erforderlich ist, sowie externer Berater.

Sollten die DIHK und/oder das Aufsichtsorgan (OdV) beschließen, für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Meldung die Unterstützung anderer Unternehmensfunktionen oder externer Berater in Anspruch zu nehmen, so sind sowohl die Unternehmensfunktionen als auch die Berater zur äußersten Vertraulichkeit über den Inhalt der Meldung selbst verpflichtet.

Im Laufe der Ermittlungen können die DIHK und/oder das Aufsichtsorgan (OdV) den Hinweisgeber um Ergänzungen oder Klarstellungen bitten.

Darüber hinaus können sie, wenn dies für die Untersuchung nützlich erscheint, Informationen von den von der Meldung betroffenen Personen einholen, die ebenfalls das Recht haben, eine Anhörung zu beantragen oder schriftliche Stellungnahmen oder Dokumente vorzulegen.

In solchen Fällen wird die betroffene Person, auch um das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten, über die Existenz der Meldung informiert, wobei die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der anderen betroffenen und/oder in der Meldung erwähnten Personen gewahrt bleibt.

## **7.2 Externe Meldung**

Mit der externen Meldung ist die ANAC (it. Antikorruptionsbehörde) betraut. Die Meldung an die ANAC gemäß Art. 6 GvD Nr. 24/2023 kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Meldung eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist

- a) die obligatorische Aktivierung des internen Meldewegs ist im Arbeitskontext des Hinweisgebers nicht vorgesehen, oder dieser Meldeweg ist, auch wenn er obligatorisch ist, nicht aktiv oder entspricht, auch wenn er aktiviert ist, nicht den Bestimmungen von Art. 4 GvD Nr. 24/2023;
- b) der Hinweisgeber hat bereits eine interne Meldung gemacht und diese wurde nicht weiterverfolgt;
- c) der Hinweisgeber hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt wird oder das Risiko von Repressalien mit sich bringt;

- d) der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

Meldungen können entweder schriftlich (über die IT-Plattform) oder mündlich über Telefonleitungen oder Sprachnachrichtensysteme an die ANAC gerichtet werden, oder auf Wunsch des Hinweisgebers durch ein direktes, innerhalb einer angemessenen Frist anberaumtes Treffen.

Die ANAC veröffentlicht in einem speziellen Bereich ihrer Website <https://whistleblowing.anticorruzione.it/#/> ihre Kontaktdaten und Anweisungen zur Nutzung des Meldekanals.

### 7.3 Handhabung der externen Meldungen

Die Handhabung der externen Meldungen entspricht im Wesentlichen der der internen Meldungen, mit dem Unterschied, dass in diesem Fall die ANAC ausdrücklich die Pflicht hat, dem Hinweisgeber das Endergebnis des Verfahrens mitzuteilen, das auch in der Ablage der Meldung, in einer Empfehlung oder einer Verwaltungssanktion oder in der Übermittlung an die zuständigen Behörden (Verwaltungs- oder Justizbehörden, einschließlich der Organe, Einrichtungen oder Organismen der Europäischen Union) bestehen kann, die die Meldung gemäß Art. 8 Abs. 1 GvD Nr. 24/2023 zu behandeln haben, was der Fall ist, wenn der Bericht Verstöße betrifft, die nicht in die Zuständigkeit der ANAC fallen.

Die von der ANAC nach Eingang einer externen Meldung durchgeführten Maßnahmen sind in den Art. 7 bis 11 des GvD Whistleblowing, auf die verwiesen wird, detailliert beschrieben.

## 8 Offenlegungspflichten

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. Whistleblowing muss die für das Verfahren verantwortliche Person klare Informationen über das Meldekanal, die Verfahren und die Voraussetzungen für die internen Meldungen sowie über den Weg, das Meldekanal und die Voraussetzungen für die **externe Meldungen** zur Verfügung stellen.

Die Informationen müssen auch in einem speziellen Bereich der Website der AHK Italien veröffentlicht werden.

Dieses Verfahren ist an für alle Mitarbeiter sichtbaren und zugänglichen Stellen auszuhängen und denjenigen Personen zur Kenntnis zu bringen, die sich zwar nicht am Arbeitsplatz aufhalten, aber in einer rechtlichen Beziehung zur AHK Italien stehen, die sie als mögliche Hinweisgeber qualifiziert.

## 9 Aufbewahrung von Unterlagen und Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Aufsichtsorgan (OdV) ist verpflichtet, die eingegangenen Meldungen in elektronischer Form und/oder in Papierform zu dokumentieren, um die Rückverfolgbarkeit der im Rahmen seiner Tätigkeit ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Dokumente in elektronischem Format werden in einem Computerarchiv gespeichert, das durch Authentifizierungsdaten geschützt ist, die nur dem Aufsichtsorgan (OdV) bekannt sind.

Papierdokumente werden in einem Archiv abgelegt, zu dem nur der Aufsichtsorgan (OdV) Zugang hat.

Die auf diese Weise gesammelten und archivierten Daten werden vom Aufsichtsorgan (OdV) - dem Datenverarbeiter - für einen Zeitraum von 5 Jahren in Übereinstimmung mit der DSGVO aufbewahrt.



Der Schutz personenbezogener Daten wird nicht nur für den Hinweisgeber (bei nicht anonymen Berichten), sondern auch für den Mittler und die betroffene oder darin erwähnte Person gewährleistet.

## 10 Sanktionen

Gemäß Art. 21 GvD Whistleblowing verhängt die ANAC unbeschadet der anderen Haftungsprofile folgende Verwaltungsgeldstrafen gegen die verantwortliche Person:

- a) von 10.000 Euro bis 50.000 Euro, wenn sie feststellt, dass Vergeltung geübt wurde oder wenn sie feststellt, dass die Meldung behindert wurde oder dass ein Versuch unternommen wurde, sie zu behindern, oder dass die in Artikel 12 des Whistleblowing-Dekrets genannte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verletzt wurde;
- b) von 10.000 Euro bis 50.000 Euro, wenn festgestellt wird, dass keine Meldekanäle eingerichtet wurden, dass keine Verfahren für die Erstellung und Bearbeitung von Meldungen festgelegt wurden oder dass die Festlegung solcher Verfahren nicht mit den in den Art. 4 und 5 festgelegten Verfahren übereinstimmt, und wenn festgestellt wird, dass keine Überprüfung und Analyse der eingegangenen Meldungen durchgeführt wurden;
- c) von 500 Euro auf 2.500 Euro in dem in Art. 16 Abs. 3 GvD Whistleblowing genannten Fall, es sei denn, der Hinweisgeber wurde, auch in erster Instanz, wegen Verleumdung oder übler Nachrede oder in jedem Fall wegen derselben Straftaten verurteilt, die mit dem Hinweis an die Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden begangen wurden.

Das Disziplinarsystem der AHK Italien sieht seinerseits Sanktionen gegen diejenigen vor, die die AHK Italien selbst als Verantwortliche für die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Verstöße festgestellt hat.

Schließlich berührt dieses Verfahren nicht die disziplinarische, zivil- und strafrechtliche Haftung des Hinweisgebers, wenn es sich um eine verleumderische oder diffamierende Meldung gemäß dem italienischen Strafgesetzbuch und Art. 2043 des italienischen Zivilgesetzbuchs handelt.

\*\*\*

Dieses Verfahren tritt am 17. Dezember 2023 in Kraft.